GEMEINDE

Parkplatzreglement

vom 24. November 2019

(Stand 24. Mai 2024)

CMI: 2013-512

Parkplatzreglement

vom 24. November 2019[1]

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Beckenried

beschliessen,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)[2] vom 10. Oktober 1965, Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)[3] vom 28. April 1974, Art. 65 Abs. 3 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)[4] vom 24. April 1966, § 31 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung, StrV)[5] vom 9. Juli 1966 und Art. 15 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)[6] vom 22. Oktober 2008

folgendes Parkplatzreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen gemäss Anhang 1 in der Gemeinde Beckenried.

Art. 2 *Begriffe*

[1] Park- oder Abstellplätze sind offene oder gedeckte Flächen, die zum Abstellen von Motorfahrzeugen ausdrücklich bestimmt oder zum Zweck der Fahrzeugparkierung freigegeben sind.

[2] Als öffentliche Parkierungsflächen gelten nebst den gemeindeeigenen Flächen auch diejenigen von Dritten (Private und andere Gemeinwesen), die vertraglich der Gemeinde zur Bewirtschaftung übertragen worden sind.

Art. 3 *Besondere Benutzungen*

Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen und hierfür angemessene Gebühren gemäss Anhang 2 erheben.

Art. 4 *Parkierungsflächen*

Der Gemeinderat kann den Anhang 1 ändern und die für das Parkieren zur Verfügung stehenden Liegenschaften ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 5 *Dauerparkieren*

[1] Der Gemeinderat kann gemäss Art. 12 ff. Dauerparkkarten abgeben.

[2] Der Gemeinderat kann den Anhang 4 ändern und die für das Dauerparkieren zur Verfügung stehenden Liegenschaften ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.[12]

Art. 6 *Hilfskräfte für den ruhenden Verkehr*

Der Gemeinderat kann für die Überwachung des ruhenden Verkehrs Hilfskräfte im Sinne des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes[6] einsetzen.

Art. 7 *Zuständigkeit*

Der Gemeinderat ist für alle Entscheide zuständig, die keiner anderen Instanz zugewiesen sind.

II. PARKIEREN AUF PARKIERUNGSFLÄCHEN MIT PARKSCHEIBEN

Art. 8 *Parkdauer*

[1] Die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkierungsflächen ergibt sich aus Anhang 3. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die maximale Parkdauer ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

[2] Die maximale Parkdauer ist an Ort und Stelle zu signalisieren.

[3] Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Parkscheibe gemäss den Bestimmungen von Anhang 3 Ziff. 1 der Signalisationsverordnung (SSV)[7] zu benutzen.

III. PARKIEREN IN DER PARKUHRZONE

Art. 9 *Örtlichkeiten*

Parkuhrzonen werden mit individuellen oder zentralen Parkuhren ausgestattet.

Art. 10 *Parkdauer*

Die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkierungsflächen ergibt sich aus Anhang 3. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die maximale Parkdauer ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 11 *Gebühren*

[1] Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 2 geregelt.

[2] Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

[3] Der Gemeinderat wird bevollmächtigt und beauftragt, die im Anhang 2 festgelegten Gebühren jährlich zu prüfen und allenfalls anzupassen. Der Gemeinderat kann den Anhang 2 ändern und die Gebühren für das Parkieren ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. PARKIEREN MIT DAUERPARKKARTEN

Art. 12 *Berechtigung*

[1] Wer zwingend darauf angewiesen ist, auf öffentlichen Parkierungsflächen längere Zeit parkieren zu können, kann bei der Gemeindeverwaltung ein begründetes Gesuch um eine Dauerparkkarte einreichen.[12]

[2] Anspruchsberechtigt sind insbesondere:

1. Anwohner/-innen, die keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten;

2. Auswärtige, die in der Gemeinde arbeiten, keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten und auf ein Fahrzeug angewiesen sind.

[3] Die Dauerparkkarte berechtigt zum dauernden Parkieren in einer Zone auf den im Anhang 4 bezeichneten öffentlichen Parkierungsflächen, gibt jedoch keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld.[12]

[4] Der Gemeinderat kann das Ausstellen der Dauerparkkarten an die Gemeindeverwaltung delegieren. Bei Streitigkeiten über den Anspruch einer Dauerparkkarte entscheidet der Gemeinderat.

Art. 13 *Örtlichkeiten*

Der örtliche Geltungsbereich der einzelnen Dauerparkkarte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 14 *Gebühren*

Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 2 geregelt.

Art. 15 *Besonderes*

Die Gültigkeit der Dauerparkkarte ist auf maximal 12 Monate zu befristen. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 *Strafnormen*

Es gelten die einschlägigen Strafnormen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes[6].

Art. 17 *Schlussbestimmungen*

[1] Die Verkehrsbeschränkungen und die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren treten in Kraft, sobald die notwendigen Signalisationen, Markierungen und Parkuhren angebracht sind.

[2] Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmbevölkerung und der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden am 1. Januar 2020 in Kraft.

[3] Das Parkplatzreglement für die Freizeitanlage Rütenen vom 21. März 2005 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beckenried, 24. November 2019

Gemeinderat Beckenried
Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Die Gemeindeschreiber:

Roger Eichmann

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat das vorstehende Parkplatzreglement, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 10. Dezember 2019

Regierungsrat Nidwalden
Der Landschreiber:

Hugo Murer

[1] Geändert durch Nachtrag vom 31. März 2021, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 6. Juli 2021, in Kraft seit 1. August 2021; durch Nachtrag vom 2. November 2021, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 22. März 2022, in Kraft seit 1. Januar 2022; durch Nachtrag vom 27. Februar 2023, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 27. Juni 2023, in Kraft seit 28. Juni 2023; durch Nachtrag vom 24. Mai 2024, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 2. Juli 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025
[2] NG 111
[3] NG 171.1
[4] NG 622.1
[5] NG 622.11
[6] NG 651.1
[7] SR 741.21
[8] Fassung gemäss Nachtrag vom 31. März 2021
[9] Fassung gemäss Nachtrag vom 2. November 2021
[10] "Röhrli" gemäss Namensänderung vom 2. November 2021
[11] Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Februar 2023
[12] Fassung gemäss Nachtrag vom 24. Mai 2024

Anhänge 1 bis 4 zum Parkplatzreglement der Gemeinde Beckenried[13]

Anhang 1

Öffentliche Parkierungsflächen gemäss Art. 1 und 4

[1] Parkierungsflächen mit Parkscheibe

Standort	Parzelle	Zone
Alter Dorfplatz (vor Coiffeur H2O)	171	Dorfkern
Alter Dorfplatz (vor Christen Beck)	171	Dorfkern
Bistro (Längsparkplätze)	171	Dorfkern
Christen Beck (Anlieferung)	169	Dorfkern
Dorf (Längsparkplätze)	737	Dorfkern
Kirchweg (vor Haus Kirchweg 12)	185	Dorfkern
Kurplatz	156	Dorfkern

[2] Parkierungsflächen mit Parkuhr

Standort	Parzelle	Zone
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	89	Parkuhrzone
Dienstleistungszentrum Oeliweg	1258	Parkuhrzone
Ermitage	83	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütenen	671	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütenen	1013	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütenen	1216	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rütenen	1220	Parkuhrzone
Gemeindehaus	428	Parkuhrzone
Hostatt	294	Parkuhrzone
Isenringenplatz	115	Parkuhrzone
Kirche unterhalb	831	Parkuhrzone
Nidertistrasse	349	Parkuhrzone
Oberdorfplatz	181	Parkuhrzone
Pfarrhaus unterhalb	831	Parkuhrzone
Röhrli (Klewenbahn unten)	797	Parkuhrzone
Strandbad	919	Parkuhrzone
Sumpf	831	Parkuhrzone
Turnhalle Allmend	855	Parkuhrzone
Turnhalle Isenringen	1362	Parkuhrzone
Unterstufenschulhaus	357	Parkuhrzone
Zivilschutzanlage ORS-Schulhaus	181	Parkuhrzone

Anhang 2

Gebühren gemäss Art. 3

Pro Monat CHF 2.00/m^2

Gebühren gemäss Art. 11

[1] Gebühren in der Parkuhrzone

bis 1 Stunde	gratis
bis 2 Stunden	CHF 2.00
bis 3 Stunden	CHF 3.00
bis 6 Stunden	CHF 4.00
bis 9 Stunden	CHF 5.00
bis 12 Stunden	CHF 6.00
bis 24 Stunden	CHF 12.00

[2] Die Gebühr kann für Stunden oder für ganze Tage (24 Stunden) entrichtet werden.

[3] Ausgenommen von der Gebühr ist das Parkieren mit gültiger Dauerparkkarte, wenn sie sichtbar im Fahrzeug hinterlegt ist.

Gebühren für Dauerparkkarten gemäss Art. 14

CHF 50.00 pro Monat

Anhang 3

Maximale Parkdauer gemäss Art. 8 und Art. 10

Parkierungsflächen mit Parkscheibe (Art. 8)

Die Parkdauer beträgt höchstens 1.5 Stunden.

Standort	Parzelle	Zone	Beschränkung	
Bistro (Längsparkplätze)	171	Dorfkern	max. 30 Min.	tägl.; 7.00-12.00 / 13.30-19.00
Dorf (Längsparkplätze)	737	Dorfkern	max. 30 Min.	tägl.; 7.00-12.00 / 13.30-19.00
Alter Dorfplatz (vor Coiffeur H2O)	171	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Alter Dorfplatz (vor Christen Beck)	171	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Christen Beck (Anlieferung)	169	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Kirchweg (vor Haus Kirchweg 12)	185	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Kurplatz	156	Dorfkern	max. 1.5 Std.	tägl.; 7.00-19.00

Parkierungsflächen mit Parkuhren (Art. 10)

[1] Die Parkdauer entspricht der bezahlten Gebühr.

[2] Die Gebührenpflicht gilt ganzjährig und täglich.

Standort	Parzelle	Zone	Beschränkung	
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	89	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Dienstleistungszentrum Oeliweg	1258	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Ermitage	83	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütenen	671	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütenen	1013	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütenen	1216	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütenen	1220	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Gemeindehaus	428	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Hostatt	294	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Isenringenplatz	115	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Kirche unterhalb	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Nidertistrasse	349	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Oberdorfplatz	181	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Pfarrhaus unterhalb	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Röhrli (Klewenbahn unten)	797	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Strandbad	919	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Sumpf	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Turnhalle Allmend	855	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Turnhalle Isenringen	1362	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Unterstufenschulhaus	357	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Zivilschutzanlage ORS-Schulhaus	181	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00

Anhang 4

Dauerparkkarten gemäss Art. 12

Standort	Parzelle
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	89
Dienstleistungszentrum Oeliweg	1258
Ermitage	83
Freizeitanlage Rütenen	671
Freizeitanlage Rütenen	1013
Freizeitanlage Rütenen	1216
Freizeitanlage Rütenen	1220
Gemeindehaus	428
Hostatt	294
Isenringenplatz	115
Kirche unterhalb	831
Nidertistrasse	349
Oberdorfplatz	181
Pfarrhaus unterhalb	831
Röhrli (Klewenbahn unten)	797
Strandbad	919
Sumpf	831
Turnhalle Allmend	855
Turnhalle Isenringen	1362
Unterstufenschulhaus	357
Zivilschutzanlage ORS-Schulhaus	181

[13] Geändert am 19. August 2024, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 17. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025